



Verfügung Décision

Bern, 11. November 1991

Naturschutzgebiet Sandgrüebli, Gemeinde Hermrigen

Die Forstdirektion gestützt auf Artikel 83 des Gesetzes von 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und Artikel 3 der Naturschutzverordnung vom 8. Februar 1972, verfügt

Unterschutzstellung

1. Die ehemaligen Entnahmestelle "Sandgruebli" in der Ebene bei Hermrigen mit ihren Bestockungen und Torf wird unter den Schutz des Staates gestellt.

Schutzziel

2. Erhaltung eines kleinen, aber vielfältigen Lebensraumes inmitten intensiv genutzter Landwirtschaftsflächen für Wild, Vogel, Amphibien (Laichplatz) und Kleintiere im Sinne eines Refugiums und Triftsteins.

Abgrenzung

3. Das Schutzgebiet ist auf einem Plan 1 : 1'000 von 25.10.1991 eingetragen. Er ist Bestandteil dieser Verfügung. Das Schutzgebiet umfasst folgendes Grundstück: Gemeinde Hermrigen, Grundbuchblatt Nr. 317.

Schutzbestimmungen

4. In Schutzgebiet sind sämtliche Veränderungen, Vorkehren und Störungen, die den Schutzziel zuwiderlaufen, untersagt, insbesondere:
 - a) das Betreten des Schutzgebietes vom 1. März bis 31. August;
 - b) das Reiten;
 - c) das Befahren mit Spiel- und Sportgeräten (Luftmatratzen, Flößen, Modellschiffen u.a.m.);
 - d) das Anzünden von Feuern;
 - e) das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und anderen Unterständen;

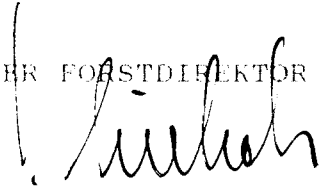
- f) das Stören, Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren sowie das Beschädigen oder Zerstören ihrer Behausungen, Unterschlüpfen, Nester und Gelege;
 - g) der Zutritt für Hunde;
 - h) das Aussetzen von Tieren;
 - i) das Pflücken, Ausgraben und Schädigen von Pflanzen, einschliesslich Beeren, Moosen, Pilzen und Flechten;
 - j) das Einbringen von Pflanzen;
 - k) das Wegwerfen, Ablagern oder Einleiten von Abfällen, Materialien und Flüssigkeiten aller Art;
 - l) das Errichten von Bauten, Werken und Anlagen aller Art;
 - m) Eingriffe in den Wasserhaushalt;
 - n) Veränderungen des Geländes, insbesondere die Entnahme von Sand und Kies;
 - o) das Ausreuten von Gehölzen;
5. Vorbehalten bleiben Massnahmen und pflegerische Eingriffe, die dem Schutzziel entsprechen;
6. Das Naturschutzinspektorat kann in begründeten Fällen weitere Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen.

Verschiedene Bestimmungen

7. Für die Aufsicht und naturschützerische Pflege ist das Naturschutzinspektorat verantwortlich.
8. Für die Ausübung der Jagd gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
9. Widerhandlungen gegen diese Verfügung werden mit Busse oder Haft bestraft.
10. Bei Missachtung der Vorschriften dieser Verfügung kann das Naturschutzinspektorat die Herstellung des rechtmässigen Zustandes innert angemessener Frist verfügen. Wird eine solche Anordnung nicht befolgt, so ist das Naturschutzinspektorat befugt, die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Fehlbaren durchführen zu lassen.
11. Die vorliegende Verfügung ist unter Angabe des Datums und unter der Bezeichnung "Naturschutzgebiet N II 4.1.1.163 Sandgrübli" auf den unter Ziffer 3 hiavor genannten Grundbuchblatt anzumerken.

12. Diese Verfügung ist im Amtsblatt des Kantons Bern sowie im Nidauer Anzeiger zu veröffentlichen; sie tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

DER FORSTDIREKTOR



P. Siegenthaler,
Regierungsrat